

DATENSCHUTZERKLÄRUNG
NIEDERLASSUNGSRECHT VON BEDEUTENDEN BEAUFICHTIGTEN UNTERNEHMEN IM
HOHEITSGEBIET EINES NICHT TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATS

ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

In teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute können ihre Tätigkeit aufgrund der Niederlassungsfreiheit bzw. der Dienstleistungsfreiheit im Hoheitsgebiet eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats (außerhalb des SSM) ausüben. Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (**SSM-Verordnung**)¹, gestützt auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), überträgt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (**EZB**).

Im Rahmen von Artikel 6 der SSM-Verordnung ist die EZB für die Wahrnehmung der in Artikel 4 SSM-Verordnung genannten Aufgaben für die Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute zuständig.

Gemäß Artikel 4(1)(b) der SSM-Verordnung ist die EZB für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig, die der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Maßgabe des einschlägigen Unionsrechts für ein in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenes Kreditinstitut, das in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten will, zukommen. Die Befugnisse des Herkunftsmitgliedstaats im Bezug auf das Niederlassungsrecht von Kreditinstituten werden in Artikel 35 **CRD IV**² geregelt und umfassen unter anderem die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen. Daher müssen Informationen zu den Geschäftsleitern der Zweigstelle von dem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen der EZB bekannt gegeben werden. Die Verfahren zwischen den national zuständigen Behörden (**NCA**s) und der EZB zum Niederlassungsrecht von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen in Bezug auf nicht teilnehmende Mitgliedstaaten werden in Artikel 17(1) der **SSM-Rahmenverordnung**³ geregelt.

BEKANNTGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2014 der Kommission vom 27. August 2014 festgelegten erforderlichen personenbezogenen Daten sind zur Beurteilung der Eignung der Geschäftsleiter bzw. der Inhaber einer Schlüsselfunktion der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 175, 14.6.2014.

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176, 27.6.2013.

³ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. L 141, 14.5.2014.

Zweigstelle eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens, die im Hoheitsgebiet eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats errichtet werden soll, notwendig. Werden die personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt, gilt die Anzeige als unvollständig. Das bedeutende Unternehmen wird gemäß Artikel 5(2)(3) der genannten Durchführungsverordnung über die Unvollständigkeit der Anzeige informiert und der Dreimonatszeitraum zur Beurteilung der Anzeige beginnt erst nach Vollständigkeit der Anzeige zu laufen.

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Im Zusammenhang mit dem Niederlassungsrecht dürfen personenbezogene Daten gemäß dem „need to know“-Grundsatz an die folgenden Empfänger weitergegeben werden: an Mitarbeiter der nationalen zuständigen Behörden (*national competent authorities – NCA*), an Mitglieder von gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams – JST*) (EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht I oder II), an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III, an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (EZB-Abteilung Zulassungsverfahren), an Mitarbeiter im Sekretariat des Aufsichtsgremiums (*Secretariat of the Supervisory Board*), an Mitglieder des Aufsichtsgremiums (*Supervisory Board*) und an Mitglieder des EZB-Rates (*Governing Council of the ECB*).

ANWENDBARE AUFBEWAHRUNGSFRIST

Personenbezogene Daten aus Anzeigen zum Niederlassungsrecht durch bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Hoheitsgebiet eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats werden für 15 Jahre von der EZB aufbewahrt; gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anzeige, falls die Anzeige vor dem formellen Beschluss zurückgezogen wird bzw. ab dem Zeitpunkt der Mitteilung eines negativen Beschlusses oder im Fall eines positiven Beschlusses der EZB in dem die betroffenen Personen nicht mehr Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Aufsichtsrates der beaufsichtigten Unternehmen oder Inhaber von Schlüsselfunktionen der Zweigstelle sind. Bei Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen bzw. eines gerichtlichen Verfahrens wird die Aufbewahrungsfrist verlängert; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT UND DER FÜR DIE VERARBEITUNG DER DATEN VERANTWORTLICHE

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁴. Im Sinne der Verordnung

⁴ ABl. L 8, 12.1.2001.

(EG) Nr. 45/2001 gilt die EZB als der für die Verarbeitung Verantwortliche.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

Betroffene Personen haben gemäß Artikel 9 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/1)⁵ bei Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB das Recht auf jederzeitigen Zugang zu ihren Daten sowie das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

ANFRAGEN UND BESCHWERDEN

Bei Anfragen und Beschwerden in Bezug auf dieses Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (EZB) unter Authorisation@ecb.europa.eu und/oder an die NCA (FMA) unter fma@fma.gv.at wenden. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit auch die Möglichkeit, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden: <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>.

Datum

Unterschrift

⁵ ABI. L 116, 4.5.2007.